

Beschluss-Vorlage 2017/0739 zur Sitzung am 18.07.2017
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 4

öffentlich

Betreff: Vollzug des BayStrWG;
Widmung eines Fuß- und Radweges zwischen der Streiflacher Straße und dem Geschwister-Scholl-Ring, Fl.-Nr.949/71 Tfl., Gemarkung Germering

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2017

im Investitions-HH

2017

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Die seit Jahren bestehende Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Streiflacher Straße und dem Geschwister-Scholl-Ring, auf einer Teilfläche Fl.Nr. 949/71 (im beiliegendem Lageplan schraffiert), wurde von der Stadt bis zur Sperrung, wegen Neubau eines Wohnhauses, als öffentliche Verkehrsfläche gepachtet.

Im B-Plan „GE Streiflacher Straße“ ist diese Fläche als öffentliche Verkehrsfläche, Geh- und Radweg, ausgewiesen.

Das Flurstück 949/71 ist in Privatbesitz. Der Stadt Germering wurde jedoch ein Geh- und Radwegerecht zugunsten der Öffentlichkeit eingeräumt. Der Eigentümer hat der Widmung des Weges nach dem BayStrWG zugestimmt. Der Weg wird von den Anliegern auch als Zufahrt (Tiefgarage und oberirdische Stellplätze) genutzt. Die Wegefläche wurde vom Eigentümer in einer Breite von 3 m hergestellt und für die Öffentlichkeit freigegeben.

Im Norden mündet der Weg in ein Privatgrundstück (951/2). Auf diesem Grundstück wird der Weg weitergeführt. Der Stadt wurde auch auf dieser Wegeverbindung ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Öffentlichkeit eingeräumt.

Nach Art. 6 und Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG ist der Weg, Teilfläche aus Flurstück 949/71 der Gemarkung Germering, gemäß seiner Verkehrsbedeutung zum beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg, mit der Widmungsbeschränkung, für Fußgänger, Rad- und Anliegerverkehr, zu widmen. Straßenbaulastträger ist der Eigentümer der Wegefläche.

Den Winterdienst für den Fuß- und Radweg übernimmt, wie bereits vor der Schließung und Wiederherstellung, die Stadt Germering.

Beschlussvorschlag:

Die Teilfläche aus Flurstück 949/71 der Gemarkung Germering ist nach Art. 6 und Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, gemäß seiner Verkehrsbedeutung zum beschränkt-öffentlichen Weg, mit der Widmungsbeschränkung, für Fußgänger, Rad- und Anliegerverkehr, zu widmen.

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Bestandskraft der Widmung ist die sofortige Vollziehbarkeit der Widmungsverfügung, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen.

Die Widmung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Im Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege ist ein neues Blatt mit folgenden Eintragungen anzulegen:

Straße	Fuß- und Radweg
Widmungsbeschränkung	für Fußgänger, Radfahr- und Anliegerverkehr
Bezeichnung	Fuß- und Radweg zwischen Streiflacher Straße und Geschwister-Scholl-Ring
Flurnummer	949/71 Tfl. Gemarkung Germering
Anfangspunkt	nordwestlicher Grenzpunkt Fl.Nr. 949/70 Gemarkung Germering
Endpunkt	westlicher Verbindungsweg zum Geschwister-Scholl-Ring auf Flst. 951/2, identisch mit der westlichen Grundstücksgrenze 949/71 der Gemarkung Germering
Länge	21 m
Baulastträger	der jeweilige Grundstückseigentümer

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Eintragungen im Straßenbestandsverzeichnis bei beschränkt-öffentlichen Wegen vorzunehmen.

Karin Helml
Sachbearbeiterin
genehmigt OB

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

Streiflacher_Lageplan